



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherkunden

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)
2. Vertragszweck, Vertragsbegründung und Verfügungsrahmen
3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck
4. Nutzung der LEO durch Dritte
5. Einsatz des LEO; Legitimationsprüfung
6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Sperrung herauszugebender LEO
7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung
8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen
9. Preise und Serviceentgelte sowie Sonstige Kosten und Auslagen
10. Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren
11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt
12. Nutzungsuntersagung und Sperre
13. Kündigung der Geschäftsverbindung; Unterrichtung des Servicepartners
14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen
15. Mängelhaftung
16. Haftung
17. Verjährung
18. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

Teil B ONLINE-SERVICES UND DKV E-INVOICING

19. Online-Services
20. E-Invoicing

Teil C EINBEZIEHUNG VON SERVICEPARTNER-RICHTLINIEN, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, GERÄTEBEZOGENE ANWEISUNGEN UND MAUT-RICHTLINIEN

21. Einbeziehung von Servicepartner-Richtlinien, Nutzungsbedingungen und gerätebezogene Anweisungen

Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Vertragsübertragung; Forderungsabtretung
23. Rechtswahl
24. Salvatorische Klausel
25. Gerichtsstand
26. Geheimhaltung von individuellen Vertragskonditionen
27. Verarbeitung von Daten und Datenschutz
28. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden
29. Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Teil E WIDERRUFSBELEHRUNG

30. Widerrufsrecht
31. Muster-Widerrufsformular
32. Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)**
 - a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-DKV“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Mobility Kunden („Kunde“) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen, ggf. gemäß Ziffer 1. c) geänderten Fassung, soweit es sich beim Kunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt, also wenn sein Handeln weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Diese AGB-DKV gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn DKV Mobility solchen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt oder erbringt. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen

und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-DKV und anderen Besonderen Bedingungen (siehe Ziffer 1.b.)); vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von DKV Mobility maßgebend.

b.) **Geltung und Vorrang Besonderer Bedingungen:** Soweit diese dem Kunden angeboten werden, können für spezielle Lieferungen und Leistungen und/oder Legitimationsobjekte (gemeinsam auch „spezielle Leistungen“) ergänzend zu diesen DKV-AGB besondere Bedingungen („Besondere Bedingungen“) gelten. Spezielle Leistungen können z.B. sein: Elektro- und Gasmobilität, Maut- und Fahrzeugservices sowie digitale Services und ferner solche, die dem Bezug von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland dienen, z.B. in Ländern mit besonderen regulatorischen Anforderungen.

Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen werden dem Kunden im Zusammenhang mit dem dafür relevanten Vertragsschluss mitgeteilt und zur Verfügung gestellt. Sie können in ihrer aktuellen Fassung ggf. zusätzlich auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com/bedingungen-und-richtlinien eingesehen werden. Die Besonderen Bedingungen werden spätestens mit der Inanspruchnahme der speziellen Leistungen Vertragsbestandteil.

Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten sollten. Sie können von DKV Mobility nach den für die Änderungen der AGB-DKV geltenden Bestimmungen (Ziffer 1.c.)) in Kraft gesetzt oder geändert werden. Auf Anforderung des Kunden stellt DKV Mobility die Besonderen Bedingungen dem Kunden in Papierform zur Verfügung.

c.) **Änderungen:** DKV Mobility ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV Mobility wird den Kunden über bevorstehende Änderungen rechtzeitig in Textform unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com/agb frei zugänglich abrufbar. Sollte dieser Abruf nicht möglich sein, wird DKV Mobility dem Kunden die AGB-DKV unentgeltlich auf Anforderung elektronisch (z.B. Email) oder in Papierform (z.B. per Post) zusenden. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen. DKV Mobility wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck, Vertragsbegründung und Verfügungsrahmen

a.) DKV Mobility ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (gemeinsam „Servicepartner“) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV Mobility angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

b.) Die Geschäftsbeziehung zwischen DKV Mobility und dem Kunden kommt entweder auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Kunden und DKV Mobility oder eines vom Kunden gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV Mobility zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie dem Bestätigungsschreiben des DKV Mobility zustande.

c.) DKV Mobility räumt dem Kunden in dem Bestätigungsschreiben/Vertrag eine bestimmte Zahlungsfrist ein. Der Kunde darf die in Ziffer 3. genannten Legitimationsobjekte („LEO“) entsprechend seiner Bonitäts- und Liquiditätsverhältnisse derart nutzen, dass der Ausgleich der DKV-Forderungen bei Fälligkeiten gewährleistet ist. Die Vereinbarung zwischen DKV Mobility und dem Kunden kann zudem vorsehen, dass die Nutzung eines LEO nur im Rahmen eines von DKV Mobility eingeräumten Verfügungsrahmens („VR“) erfolgen darf. Der VR ist der Maximalbetrag, bis zu dem der Kunde Lieferungen und Leistungen des DKV Mobility in Anspruch nehmen darf.

Der Kunde ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand seines VR unterrichtet zu halten (z.B. über den Kundenservice des DKV Mobility). DKV Mobility ist berechtigt, die Einhaltung des VR zu überwachen. Auf das Recht zur Sperrung aller LEO gem. Ziffer 12. b.) (1) wird ausdrücklich hingewiesen.

Auch wenn durch die Nutzung der LEO der eingeräumte VR überschritten wird, ist DKV Mobility berechtigt, Zahlung der Lieferungen und Leistungen oder sonstiger Aufwendungen zu verlangen, die aus der unerlaubten Nutzung der LEO entstehen.

d.) DKV Mobility ist berechtigt, den VR nach billigem, gerichtlich überprüfbareren Ermessen gemäß § 315 BGB einseitig zu erhöhen oder zu reduzieren und wird dies dem Kunden in geeigneter Form nach Wahl von DKV Mobility per Email oder in sonstiger Textform mitteilen. Die Reduzierung des VR darf DKV Mobility mit einer Frist von wenigstens 5 Tagen und aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vornehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der in Ziffer 12. b.) genannten Gründe vorliegt. Eine Erhöhung des VR kann DKV Mobility mit sofortiger Wirkung einräumen. Der Kunde kann mit DKV Mobility auch eine Erhöhung des VR vereinbaren. Die Erhöhung bedarf der Bestätigung des DKV Mobility in Textform.

e.) Soweit ein VR besteht und wenn der Kunde auch Lieferungen und/oder Leistungen anderer Gesellschaften der DKV-Gruppe in Anspruch nimmt, kann DKV Mobility den VR auch als Maximalbetrag festlegen, bis zu dem der Kunde bei verschiedenen Unternehmen der DKV Mobility-Gruppe Lieferungen und/oder Leistungen in Anspruch nehmen kann („Gesamt-Verfügungsrahmen“).

3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zum Zwecke der Vertragsdurchführung stellt DKV Mobility dem Kunden abhängig von der Vertragsart auf Basis der Angaben des Kunden selbst oder gemeinsam mit verbundenen Partnern eine oder mehrere Karten, DKV Mobile CARD Application(s) („App“) oder sonstige Geräte und Einrichtungen zur Erfassung der in Anspruch genommenen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung, die in diesen AGB-DKV gemeinsam als Legitimationsobjekt („LEO“) bezeichnet werden. Es ist möglich, dass Kunden nicht alle Arten von LEO angeboten werden.

a.) **Von DKV Mobility herausgegebene und/oder vertriebene Karten:** Die von DKV Mobility aktuell oder zukünftig herausgegebenen und/oder vertriebenen Karten („CARDS“), wie z.B. DKV CARD und Co-Branded Cards, berechtigen den Kunden, in dem auf der CARD angegebenen Gültigkeitszeitraum und, soweit angegeben, für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV Mobility angeschlossenen Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV Mobility, zu fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Nutzung zu unternehmerischen oder gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Die Berechtigung zum Bezug von Waren oder zur Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV Mobility – sofern vorgesehen – durch eine vom Kunden bei der Antragstellung gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC) und Kartenart, die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden.

b.) **DKV Mobile CARD Application („App“):** Die DKV Mobile CARD Application gewährt dem Kunden die Nutzung einer CARD auf elektronischem Wege. Für die App gelten die jeweils von DKV Mobility vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung der App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionstauglichen mobilen Endgeräts sowie die Kompatibilität des Betriebssystems auf dem genutzten Endgerät mit dem (z.B. im jeweiligen App Store) vorgegebenen Betriebssystem voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten für den Kunden entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation der App hinaus stellt DKV Mobility weder Hardware (z.B. mobile Endgeräte) noch Software (z.B. Firmware/ Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung.

DKV Mobility übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der App ist. Weiterhin übernimmt DKV Mobility keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen, usw. zum Gebrauch der App ausreichen.

c.) **Sonstige Geräte und Einrichtungen zur Erfassung:** Daneben stellt DKV Mobility selbst oder über seine Servicepartner sonstige Geräte und Einrichtungen von DKV Mobility („eigene Geräte“) sowie von Servicepartnern („Fremdgeräte“) zur Verfügung, die der Leistungsinanspruchnahme und/oder ihrer Erfassung, insbesondere betreffend Straßenbenutzungsgebühren (Maut), dienen. Die für die jeweiligen Geräte geltenden und dem Kunden zur Verfügung gestellten Geräteanweisungen und Richtlinien werden spätestens im Zeitpunkt der Überlassung der jeweiligen Geräte Vertragsbestandteil. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Besonderen Bedingungen (siehe Ziffer 1. b.)) Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung ist nur zu privaten und fahrzeugbezogenen Zwecken zulässig; eine gewerbliche oder unternehmerische Nutzung ist nicht gestattet.

d.) **Unterschriftlose Bestellung und Verwaltung von LEO:** Soweit von DKV Mobility vorgesehen, kann der Kunde LEO mittels eines per Email an DKV Mobility übersandten Formblattes oder auch über ein DKV Online Service Portal (z.B. DKV Toll Online Manager) beantragen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der LEO (z.B. Kartensperre) erteilen. DKV Mobility weist ausdrücklich darauf hin, dass es für die Rechtsverbindlichkeit der Bestellung oder des Auftrags, einschließlich der Einbeziehung besonderer Bedingungen (vgl. Ziffer 1. b.) und Ziffer 21.) auf die entweder im übersandten Formblatt oder im Rahmen des DKV Online Service Portals verwiesen wird, dann keiner Unterschrift des Kunden bedarf.

e.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV Mobility mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV Mobility (www.dkv-euroservice.com). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten werden dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Dreittlieferungen (siehe Ziffer 8. c.)) erbracht.

f.) **Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften für den Kunden:** Sofern vom Servicepartner gemäß Ziffer 3. c.) zugelassen, ist DKV Mobility berechtigt, für den Kunden gegenüber dem Servicepartner die Registrierung und Verwaltung (z.B. Änderung der Fahrzeug- und Kundendaten) der LEO vorzunehmen und hierzu Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit dies erforderlich ist oder wenn sie dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen oder dem Interesse des Kunden entsprechen.

4. Nutzung der LEO durch Dritte

a.) **Nutzungsbeurteilung durch Dritte:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (einschließlich der seinem Hausstand zugehörigen Familienangehörige) oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge („Dritter“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DKV Mobility oder einer schriftlichen Vereinbarung.

b.) **Benennung der Dritten:** DKV Mobility kann jederzeit verlangen, dass ihm vom Kunden die Dritten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden. Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist DKV Mobility berechtigt, die weitere Nutzung der betroffenen LEO mit sofortiger Wirkung zu untersagen (siehe Ziffer 12. b.)).

5. Einsatz des LEO; Legitimationsprüfung

a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Überprüfung der Berechtigung des Benutzers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu vom Benutzer des LEO amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.

b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer des LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgestellt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

c.) **Beleglose Nutzung:** Wird an automatisierten Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Benutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen, weist der Benutzer des LEO seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer („PIN-Code“), die zuvor von DKV Mobility bereitgestellt wurde, nach. Bei dreifacher falscher PIN-Code-Eingabe ist das LEO aus Sicherheitsgründen deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV Mobility in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV Mobility weist der Kunde durch Angabe des Kundenamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.

6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Sperrung herauszugebender LEO

a.) **Eigentum am LEO:** Sofern nicht anders vereinbart, bleiben die LEO im Eigentum von DKV Mobility oder des verbundenen Partners, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentümer des LEO war.

b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV Mobility unverzüglich mitzuteilen. DKV Mobility wird dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung stellen. Für Fremdgeräte hat sich der Kunde an den Servicepartner zu wenden. Liegt ein/e vom Kunden zu vertretende Beschädigung oder Funktionsfehler vor, kann DKV Mobility den Austausch von der Übernahme der Kosten des Ersatzes abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV Mobility gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen und Funktionsfehler bleiben davon unberührt.

c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach Abbestellung oder Abmeldung eines LEO, dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie gesperrt (Ziffer 12.), ungültig oder in funktionsbeeinträchtigender Weise beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV Mobility herauszugeben. Sofern es sich bei den LEO um CARDS handelt, sind diese durch den Kunden zu vernichten und abzuliefern. Alternativ kann der Kunde die Vernichtungserklärung auch an seinen Kundenberater senden. Für Geräte und Einrichtungen im Sinne von Ziffer 3. c.) gelten vorrangig die jeweiligen Besonderen Bedingungen. Fremdgeräte können beim Servicepartner zurückgegeben werden. Die DKV Mobile CARD Application, Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.

d.) **Sperrung herauszugebender LEO:** DKV Mobility ist berechtigt, LEO, die nach Ziffer 6. c.) vom Kunden herauszugeben sind, bei den DKV Mobility Servicepartnern zu sperren. Die Bestimmungen in Ziffer 12. bleiben unberührt.

7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

a.) **Verwahrung und Verwendung:** Der Kunde ist verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. CARDS dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder vor dem Zutritt Unbefugter ungeschützten Räumen verwahrt werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (einschließlich der seinem Hausstand zugehörigen Familienangehörige) diese Pflichten ebenfalls einhalten.

b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer („PIN-Code“) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an Nutzungsberechtigte weitergegeben werden. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der CARD vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den in Ziffer 3. c.) genannten Geräten aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen des PIN-Code und/oder der Magnetstreifenendaten durch Unbefugte zu verhindern.

c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde und/oder ein anderer Benutzer des LEO den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder des PIN-Code fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO oder PIN-Code gelangt ist oder eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO oder PIN-Code vorliegt, ist DKV Mobility unverzüglich zu benachrichtigen („Sperranzeige“). Die Sperranzeige kann telefonisch, per Email, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite des DKV Mobility (www.dkv-euroservice.com). Der Kunde hat DKV Mobility unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten.

d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO und des PIN-Code haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle geforderten und angemessenen Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

- (1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (Ziffer 7. a.));
- (2) das LEO nicht vollständig an DKV Mobility zurückgeschickt wurde (Ziffer 6. c.));
- (3) der PIN-Code auf der DKV CARD vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit dem LEO verbunden oder verwahrt wurde (Ziffer 7. b.));
- (4) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV Mobility weitergeleitet wurde (Ziffer 7. c.));
- (5) das LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wurde (Ziffer 4.) oder
- (6) kein neuer PIN-Code beantragt wurde, nachdem die Berechtigung eines Dritten zur Nutzung des LEO erloschen ist.

Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten (siehe Ziffer 7. a)).

e.) **Freistellung:** DKV Mobility stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen gemäß Ziffer 7. a) – c.) von der Haftung für Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldung beim DKV Mobility vorgenommen werden.

8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der LEO gemäß den Vertragsbedingungen bei DKV Mobility angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen gemeinsam „Lieferungen und Leistungen“).

b.) **Lieferfreiheit des DKV Mobility und der Servicepartner:** Ungeachtet eines ggf. eingeräumten Verfügungsrahmens (siehe Ziffer 2 c.)) sind weder DKV Mobility noch seine jeweiligen Servicepartner zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV Mobility keine Haftung für die Liefer- und Leistungsfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen, Drittlieferungen oder Kommission handelt.

c.) Inhalt der Einzelverträge:

– **Direktlieferung** – Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgen grundsätzlich durch DKV Mobility im eigenen Namen und für eigene Rechnung („Direktlieferung“).

DKV Mobility und Kunde vereinbaren, dass zwischen ihnen jedes Mal ein Vertrag zustande kommt, durch den der Kunde die Ware vom DKV Mobility erwirbt und/oder die Leistung vom DKV Mobility bezieht, wenn der Kunde bei einem Servicepartner eine mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs im Zusammenhang stehende, vom Angebotsspektrum des DKV Mobility erfasste Ware oder Dienstleistung bezieht und der Servicepartner das vom Kunden hierfür eingesetzte LEO akzeptiert. Zugleich kommt damit der Vertrag zwischen DKV Mobility und dem Servicepartner über den Bezug der Waren und Dienstleistungen durch DKV Mobility zustande, sofern DKV Mobility dies mit dem Servicepartner so vereinbart hat. Sofern es jedoch für den Bezug der Waren oder Dienstleistungen durch DKV Mobility noch eines Vertragsabschlusses bedarf, schließt der Kunde diesen Vertrag mit dem Servicepartner als Vertreter des DKV Mobility, indem er das LEO einsetzt und der Servicepartner dies akzeptiert. Bei der Direktlieferung ist der Servicepartner nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV Mobility und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV Mobility abzugeben.

– **Drittlieferung und Kommission** – In Fällen, in welchen sich die Direktlieferung mit den Servicepartnern nicht vereinbaren lässt, vermittelt DKV Mobility stattdessen deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen entweder unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV Mobility erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“) oder DKV Mobility erbringt die Lieferungen und Leistungen an den Kunden im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung des Servicepartners aufgrund entsprechender Verträge mit dem Servicepartner („Kommission“). Hierüber wird der Kunde in diesen AGB-DKV oder den Besonderen Bedingungen gesondert informiert.

Für den Fall der Drittlieferung stimmt der Kunde bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV Mobility zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9. dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte an DKV Mobility zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV Mobility in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden; Vertragspartner des Kunden ist hier der Servicepartner.

Für den Fall der Kommission werden die Lieferungen und/oder Leistungen von DKV Mobility an den Kunden erbracht und der Kunde hat diese an DKV Mobility gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu begleichen.

9. Preise und Serviceentgelte sowie Sonstige Kosten und Auslagen

a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV Mobility grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV Mobility jedoch auf der Grundlage der ihm selbst vom Servicepartner mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt des Einsatzes des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebenen Säulenpreisen („Pumpenpreisen“) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV Mobility gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg/Lieferschein, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.

b.) **Serviceentgelte und Kartengebühren:** DKV Mobility berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und/oder Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge und/oder spezieller Kartengebühren, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung für das jeweilige Kundenland geltende oder mit dem Kunden gesondert vereinbarten Liste der Serviceentgelte (nachfolgend „Servicefee-Liste“) ergeben. Die Servicefee-Liste wird dem Kunden im Zusammenhang mit dem dafür relevanten Vertragsschluss bekannt gegeben und kann jederzeit in ihrer jeweils für die Geschäftsverbindung gültigen Fassung bei DKV Mobility kostenlos angefordert werden. DKV Mobility ist berechtigt, die Serviceentgelte und Kartengebühren nach billigem, gerichtlich überprüfbar Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen. DKV Mobility wird den Kunden über bevorstehende Anpassungen rechtzeitig in Textform unterrichten, ohne dass die geänderte Servicefee-Liste insgesamt mitgeteilt werden müsste; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form (z. B. Email). Sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen. DKV Mobility wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.

c.) **Sonstige Kosten:** Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV Mobility bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinreichungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen und für etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen „sonstige Kosten“), kann DKV Mobility vom jeweiligen Kunden Erstattung der dem DKV Mobility berechneten sonstigen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist.

d.) **Sonstige Auslagen:** Wenn und soweit durch spezielle Kundenwünsche bei DKV Mobility interne und externe Auslagen („Sonstige Auslagen“) entstehen, erhebt DKV Mobility vom Kunden eine Auslagenpauschale, die dem Kunden gesondert mitgeteilt wird.

10. Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/ Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV Mobility die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden (Währung am Wohnort des Kunden) ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung (Währung am Liefer- und/oder Leistungsort) nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß des durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Stichtag gültigen EURO-Referenzkurses (www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html). Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so erfolgt die Umrechnung gemäß dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV Mobility berechtigt, für die Möglichkeit der Auswahl einer Zahlwährung und/oder zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung ein angemessenes Serviceentgelt zu erheben.

b.) **Rechnungsprüfung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV Mobility anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen, die DKV Mobility dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 20. b.)).

c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung und/oder Leistung nicht oder nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt ist und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein unter Beteiligung anderer Personen als den Kunden oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV Mobility in Textform anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

d.) **Prüfung der Beanstandung:** DKV Mobility wird auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden Servicepartner mitgeteilten Informationen beanstandete Rechnungen prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu begleichen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht.

e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV Mobility verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschrifteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens sieben Bankarbeitstage vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu. Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist, eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV Mobility auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt

a.) **Fälligkeit und Zahlungstermine:** Die von DKV Mobility laufend oder für vereinbarte Zeitabschnitte berechneten Lieferungen und/oder Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Vereinbaren DKV Mobility und der Kunde abweichend hiervon eine Leistungszeit nach dem Kalender (Zahlungsziel), weist DKV Mobility diese auf der Rechnung gesondert aus.

b.) **Zinsen:** Im Falle des Verzuges ist DKV Mobility berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen bleibt unberührt.

c.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

e.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV Mobility kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängelansprüchen betreffend einen Einzelvertrag im Rahmen der Direktlieferung bleiben Gegenrechte des Kunden allerdings unberührt. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

12. Nutzungsuntersagung und Sperre

a.) **unter Einhaltung einer Frist:** DKV Mobility kann jederzeit mit angemessener Frist, jedoch nicht unter zwei Wochen, und unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht (z.B. Zahlungsverzug, Missbrauchsverdacht).

b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für DKV Mobility unzumutbar ist, kann DKV Mobility auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung einzelner oder aller LEO untersagen und die LEO bei den DKV Mobility Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung des DKV Mobility den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen (siehe Ziffer 2. c)) überschreitet,
- (2) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV Mobility über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
- (3) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV Mobility gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- (4) wenn eine Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- (5) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z.B. SEPA Lastschrift) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
- (6) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV Mobility gefährdet ist,
- (7) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
- (8) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.

c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d.h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV Mobility, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV Mobility bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.

d.) **Unterrichtung der Servicepartner:** DKV Mobility ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

e.) **Keine Rückerstattung:** Im Falle einer Nutzungsuntersagung oder Sperre eines LEO erfolgt keine Rückerstattung für etwaige, vom Kunden bereits gezahlte Entgelte und Gebühren für die Nutzung der LEO.

13. Kündigung der Geschäftsverbindung; Unterrichtung des Servicepartners

a.) DKV Mobility und der Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung berechtigt

- (1) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist, jedoch nicht unter zwei Wochen. Das Recht zur Nutzungsuntersagung und/oder Sperre (Ziffer 12.) der LEO bleibt unberührt.
- (2) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des jeweils anderen Vertragspartners liegen, eine Fortsetzung der Geschäftsverbindung für den Vertragspartner nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV Mobility insbesondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12. b.) (1) bis (8) genannter Grund zur Nutzungsuntersagung vorliegt.

b.) Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer anderen Gesellschaft der DKV-Gruppe, bei der der Kunde Leistungen in Anspruch

nimmt, in einer Art und Weise, dass diese zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, berechtigt dies auch den DKV Mobility zur Kündigung der Geschäftsverbindung.

c.) **Form der Kündigung:** Jede Kündigung muss in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

d.) **Unterrichtung der Servicepartner:** DKV Mobility ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

Sofern DKV Mobility Eigentümer ist, behält sich DKV Mobility das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor.

15. Mängelhaftung

a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Lieferungen und Leistungen hat der Kunde beim jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen (siehe Ziffer 8. c)).

b.) Bei Direktlieferungen und Kommission wählt DKV Mobility unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 15. nichts Abweichendes geregelt ist.

c.) DKV Mobility haftet nicht bei Mängeln für die Lieferungen und Leistungen des Servicepartners, wenn es sich um eine Drittlieferung handelt. Mängelrügen begründen hier kein Zurückbehaltungsrecht des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 15. nichts Abweichendes geregelt ist.

d.) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV Mobility, leistet DKV Mobility Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 16. dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

16. Haftung

a.) Die Haftung von DKV Mobility auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16. eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Direktlieferungen oder Kommissionen zugrunde liegen. Die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Drittlieferungen zugrunde liegen, bestimmt sich nach den Vereinbarungen, die der Kunde mit den Servicepartnern schließt.

b.) DKV Mobility haftet bei fahrlässig durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, wie z.B. im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

c.) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission typischerweise zu erwarten sind.

d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV Mobility.

e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16. gelten nicht für die Haftung von DKV Mobility (i) bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, (ii) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (iii) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist, (iv) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (v) im Anwendungsbereich gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

f.) Für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen a) bis e.) entsprechend.

g.) Die gesetzlichen Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16. unberührt.

17. Verjährung

a.) Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von mangelbedingten Schadensersatzansprüchen des Kunden, die in einem Jahr verjähren, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

b.) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, (v) im Anwendungsbereich gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 445b BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffer 17. a.) und b.) unberührt.

18. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

a.) DKV Mobility ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.

b.) Der Kunde ist verpflichtet, die Änderung seiner Bankverbindung, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen DKV Mobility unverzüglich mitzuteilen.

c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV Mobility vereinbarten Nutzungsberechtigung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel DKV Mobility unverzüglich mitzuteilen.

Teil B ONLINE-SERVICES UND DKV E-INVOICING

19. Online-Services

a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** Soweit DKV Mobility dem Kunden die Nutzung von Online Services ermöglicht, gelten die dafür anwendbaren Nutzungsbedingungen und Besonderen Bedingungen.

b.) **Nutzungsumfang:** DKV Mobility ist berechtigt, den Umfang von Online-Services zu erweitern oder zu beschränken, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf einen bestimmten Nutzungsumfang ergibt.

c.) **Entgelte:** Für einzelne Leistungen im Rahmen von Online-Services können Entgelte gemäß der jeweils geltenden Servicefee-Liste (Ziffer 9. b.)) bzw. einer Individualvereinbarung zu berechnen sein.

d.) **Haftung:** DKV Mobility übernimmt keine Gewähr für die einwandfreie Funktionalität der Software, die korrekte Berechnung von Daten, einzelne Funktionen in Zusammenhang mit dem Nutzungsumfang von Online-Services. Die Bestimmungen in Ziffer 16. und 17. bleiben unberührt.

e.) **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Online-Services nur entsprechend der Nutzungsbedingungen genutzt und die jeweiligen Sicherheitshinweise auf der Internetseite des DKV Mobility beachtet werden.

20. E-Invoicing

a.) **E-Invoicing:** Die Teilnahme am E-Invoicing muss vom Kunden bei DKV Mobility in Textform unter Angabe einer Emailadresse beantragt werden. E-Invoicing ist die elektronische Bereitstellung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Sinne des Teil A der AGB-DKV für den Kunden durch Versenden per Email.

b.) **Papierrechnung:** Durch die Teilnahme am E-Invoicing akzeptiert der Kunde, dass seine herkömmliche Papierrechnung hierdurch ersetzt wird. Dies gilt für die Rechnungen, die an die angegebene Rechnungsadresse geschickt werden, sowie für die angegebene Adresse für Rechnungskopien. Falls in bestimmten Ländern nach gesetzlichen Vorschriften E-Invoicing nicht erlaubt ist, wird DKV Mobility lediglich eine Rechnungskopie elektronisch verschicken oder zur Verfügung stellen und das Original der Rechnung per Post an den Kunden versenden.

c.) **Elektronische Rechnung:** Die elektronische Originalrechnung wird per Email an den Kunden versendet. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Speicherung der elektronischen Originalrechnung in elektronischer Form (PDF + Zertifikat) und für die damit verbundenen Zwecke. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften wie z.B. für alle gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen (z.B. Archivierung der elektronischen Rechnung gemäß geltendem Recht), für die Dokumentation und für den Nachweis, wie die Daten in das System eingegeben wurden und wer Zugriff auf die Daten haben darf. DKV Mobility haftet nicht für Schäden, die auf Ursachen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich von DKV Mobility liegen, wie z.B. Leitungsstörungen oder Netzwerkprobleme. Die Bestimmungen in Ziffer 16. bleiben unberührt.

d.) **Abbestellung:** Der Kunde kann zu jeder Zeit die Teilnahme am E-Invoicing einstellen. Dazu hat der Kunde DKV Mobility in Textform (z.B. per Email) zu informieren. DKV Mobility wird nach Erhalt der Anfrage den Versand von Rechnungen auf Papier so bald als möglich umstellen.

Teil C EINBEZIEHUNG VON SERVICEPARTNER-RICHTLINIEN, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, GERÄTEBEZOGENE ANWEISUNGEN UND MAUT- RICHTLINIEN

21. Einbeziehung von Servicepartner-Richtlinien, Nutzungsbedingungen und gerätebezogene Anweisungen

a.) **Servicepartner-Richtlinien:** Richtlinien von Servicepartnern, welche die speziellen fahrzeugbezogenen Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich ihrer Nutzung) und/oder LEO regeln, werden unbeschadet der Ziffer 3. c.) zum Vertragsbestandteil, wenn DKV Mobility den Kunden hierauf im Rahmen der Beantragung der Leistung oder der Bestellung von LEO (z.B. auch unterschriftlos gemäß Ziffer 3. d.) hinweist und dem Kunden eine Kenntnisnahme ermöglicht.

b.) **Besondere Nutzungsbedingungen:** Richtlinien, welche die Nutzung einer Leistung vor Ort regeln („Besondere Nutzungsbedingungen“), werden auch dann in Bezug auf diese Leistungen und spätestens mit ihrer Inanspruchnahme in dem Sinne zum Vertragsbestandteil, dass der Kunde auch gegenüber DKV Mobility zur Beachtung und insbesondere Einhaltung der sich hieraus ergebenden Verhaltensmaßregeln verpflichtet ist, wenn die Besonderen Nutzungsbedingungen am Ort der Leistungserbringung aushängen (z.B. die Hausordnung eines Parkhauses) oder auf andere Weise für den Kunden objektiv erkennbar wird, dass der Servicepartner seine Leistung nur unter Zugrundelegung dieser Besonderen Nutzungsbedingungen gewährt (z.B. im Rahmen einer für die Leistungsauslösung erforderlichen App).

c.) **Gerätebezogene Anweisungen:** Für gerätebezogene (technische) Anweisungen (z.B. Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen) gelten die Bestimmungen für Besondere Bedingungen (Ziffer 1. b.).

Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Vertragsübertragung; Forderungsabtretung

a.) DKV Mobility ist jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, den gesamten Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. DKV Mobility wird den Kunden über die Vertragsübertragung rechtzeitig unterrichten. Dem Kunden stehen in diesem Fall die Kündigungsrechte nach Ziffer 13. a.) zu.

b.) DKV Mobility ist berechtigt und behält sich vor, Forderungen gegen den Kunden an mit der Geltendmachung der Forderungen betraute Zahlungsdienstleister abzutreten.

23. Rechtswahl

a.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben hiervon unberührt.

b.) DKV Mobility kann vor oder mit Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kunden in dessen Heimatland durch Mitteilung in Textform oder in der Klagschrift das ausländische materielle Recht, welches am entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsstand des Kunden gilt, wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden). Diese nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden kommt nicht zustande, wenn der Kunde dieser Wahl binnen eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis nehmen konnte, widerspricht. Hierauf wird der Kunde bei Ausübung des nachträglichen Wahlrechts hingewiesen.

24. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DKV unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

25. Gerichtsstand

Für die örtliche und internationale Gerichtszuständigkeit gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

26. Geheimhaltung von individuellen Vertragskonditionen

Der Kunde ist verpflichtet für die Dauer der Vertragsbeziehung mit DKV Mobility seine individuellen Vertragskonditionen wie z.B. Preise, Serviceentgelte und Transaktionsdaten streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“), soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt oder er aufgrund zwingendem Gesetz oder zwingender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen ohne Genehmigung von DKV Mobility nicht an Dritte weitergeben oder für kommerzielle Zwecke nutzen. DKV Mobility behält sich vor, bei einem Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht etwaig entstandene Schäden gerichtlich geltend zu machen.

27. Verarbeitung von Daten und Datenschutz

DKV Mobility verarbeitet Daten des Kunden, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. BDSG und/oder EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art. 6 DSGVO). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Servicepartner), die im Rahmen der geltenden Bestimmungen und entsprechenden Garantien für DKV Mobility tätig werden. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.dkv-mobility.com/de/datenschutz/>.

28. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungsstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

29. Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

DKV Mobility ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Teil E WIDERRUFSBELEHRUNG

30. Widerrufsrecht für Verbraucher

Vorbehaltlich Ziffer 32. steht Verbrauchern nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu, insbesondere bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB) und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b BGB). Hierzu gilt Folgendes:

– BEGINN DER WIDERRUFSBELEHRUNG –

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag bzw. ihre Vertragserklärung zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage

- bei Kaufverträgen gerechnet ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat;
- bei sonstigen Dienstleistungsverträgen (z.B. bei der Bestellung einer Mautbox) und allen anderen Fällen gerechnet ab dem Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, D-40882 Ratingen, Tel. +49 (0)2102 5518-0, info@dkv-mobility.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachfolgend beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG –

31. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

32. Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Das in Ziffer 30. beschriebene Widerrufsrecht besteht nach § 312g Abs. 2 BGB unter anderem nicht bei Verträgen

(1) zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind;

(2) zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde;

(3) zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht; oder

(4) bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

Stand: 06/2025